

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Wieseck
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
3.7.2012

Parken von Lkw's in Anwohnerstraßen

Niederschrift der Sitzung vom 21.6.2012 - TOP 5.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 21.6.2012 fragte Herr Ortsvorsteher Bellof,

„ob es generell zulässig sei, dass Lkw's innerörtlich in Anwohnerstraßen zum Parken abgestellt werden dürfen oder ob es dafür spezielle Parkregelungen gebe“.

Im § 12 Absatz 3a Straßenverkehrsordnung (StVO) heißt es dazu: "Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über zwei Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen."

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass

- a) außerhalb der o. g. Gebiete oder
- b) werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr oder
- c) für Lkw bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

keine besonderen Parkverbotsregelungen gelten.

Das Nachtparkverbot ist im Interesse des Schutzes der Nachtruhe der Wohnbevölkerung vor Lärm- und Abgasbelästigungen durch ankommende und abfahrende Lkw dort unerlässlich, wo die Wohn- und Erholungsfunktion eines Gebietes eindeutig im Vordergrund steht.

Wegen des nicht geringen Eingriffs in den Gewerbebetrieb eines Unternehmens sollen die Gebiete vom Parkverbot ausgenommen werden, die in Gewerbe-, Industrie- oder auch Mischgebieten liegen.

Es ist gesetzlich nicht gewollt, das Parken im Einzelfall zu verbieten. Das Parkverbot bezieht sich vielmehr auf die Unternehmer, die die Straße dadurch als Betriebshof missbrauchen, dass sie Nacht für Nacht oder an den Wochenenden, und damit regelmäßig, ihre Lastkraftwagen dort parken oder parken lassen. Ein gelegentliches Aussparen einiger Nächte oder einiger Wochenenden steht dabei der Regelmäßigkeit nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pausch